



A 31017 / 09

Auflagen zur Bewilligung des Selbstfanggitters für Ziegen 1003000002

1. Auf der den Tieren zugewandten Seite der Einrichtung dürfen keine Schrauben oder Kanten vorstehen, an denen sich die Tiere verletzen können.
2. Bei behornten Ziegen muss an der Schliessvorrichtung des Fressgitters eine Schutzvorrichtung angebracht sein, die das selbständige Öffnen der Schwenkstrebe mit den Hörnern durch die Tiere verhindert.
3. Werden Fressblenden verwendet, so dürfen diese bei behornten Ziegen nicht aus einem Gitter bestehen, sondern müssen in geschlossener Form ausgeführt sein.